



Reglementierung der Berufe im Bereich

Laboranalysen

Datum:

Februar 2024

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA)¹ können Berufsleute aus der EU/EFTA ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im Bereich Laboranalysen. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit. Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die andere Tätigkeiten als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, einzig vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681.

1 Reglementierte Tätigkeiten und Bewilligungsarten

Der Bereich Laboranalysen unterliegt im Wesentlichen Bundesrecht. Die reglementierten Tätigkeiten und die verschiedenen Bewilligungsarten² stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)³
- Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV)⁴
- Epidemiengesetz (EpG)⁵
- Verordnung über mikrobiologische Laboratorien⁶
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)⁷
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)⁸
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)⁹
- Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (VDZV)¹⁰
- DNA-Profil-Gesetz¹¹
- DNA-Profil-Verordnung¹²
- DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD¹³

Hier gilt es darauf hinzuweisen, dass im FZA für die Schweiz keine Weiterbildungstitel im Laborbereich aufgeführt sind, weshalb in diesem Bereich keine Diplome automatisch anerkannt werden (vgl. Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EU), sondern das allgemeine System der Anerkennung gemäss den Artikeln 10–15 der Richtlinie zur Anwendung gelangt.

Im Bereich der Labormedizin wird im Rahmen dieses Verfahrens jeweils im Einzelfall die abgeschlossene labormedizinische Weiterbildung mit der entsprechenden [FAMH-Weiterbildung](#) verglichen, die in der Schweiz notwendig ist. Zur Beurteilung der Kandidatendossiers dienen folgende Referenzunterlagen:

- das [Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für Labormedizin FAMH](#)
- die Lernzielkataloge ([Anhang II](#) des FAMH-Reglements)
- die [Weiterbildungsprotokolle](#)

Das Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ist in den Kriterien des BAG vom 15. März 2023 beschrieben. Die Kriterien sowie weitere Informationen finden sich auf der BAG-Webseite «Laboratorien und Laborleiter».

Für Anerkennungsverfahren weiterer Bildungsabschlüsse und die entsprechend zuständigen Behörden siehe Ziffer 3.

² Laboratorien, die im Bereich der Humangenetik, Mikrobiologie sowie der DNA-Profile tätig sind, benötigen eine Bewilligung bzw. Anerkennung des Bundes. In anderen labormedizinischen Bereichen sind allfällige kantonale Vorgaben für Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen zu berücksichtigen.

³ Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG; SR 810.12).

⁴ Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV; SR 810.122.1), siehe insbesondere Art. 12 und 13 sowie Art. 44.

⁵ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), siehe insbesondere Art. 16.

⁶ Verordnung vom 29. April 2015 über mikrobiologische Laboratorien (SR 818.101.32), siehe insbesondere Art. 4-8.

⁷ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), siehe Art. 35 Abs. 2 und 36a.

⁸ Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102), siehe insbesondere Art. 53-54a.

⁹ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31), siehe insbesondere Art. 42f.

¹⁰ Verordnung vom 14. Februar 2007 über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (VDZV; SR 810.122.2), siehe insbesondere Art. 6.

¹¹ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363).

¹² Verordnung vom 3. Dezember 2004 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung; SR 363.1), siehe insb. Art. 2.

¹³ Verordnung des EJPD über die Leistungs- und Qualitätsanforderungen für forensische DNA-Analyselabors (DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD; SR 363.11)

2 Tätigkeitsarten und verlangte Ausbildungen

Welche Ausbildung verlangt wird, hängt davon ab, welche Art von Analysen die Person ausführt und welche Funktion (Leitung- Pt 2.1, bzw. Mitarbeiter eines Labors – pt. 2.2) sie im Labor innehat.

2.1 Laborleitung

UNTERSUCHUNGSARTEN	VERLANGTE QUALIFIKATIONEN	ANERKENNUNGSBEHÖRDE FÜR AUSL. ABSCHLÜSSE ¹⁴
Bereich der Humangenetik¹⁵		
Zytogenetische¹⁶ und molekulargenetische¹⁷ Untersuchungen im medizinischen Bereich¹⁸	Spezialist / Spezialistin für Labormedizin FAMH oder gleichwertiger Abschluss, mit erforderlichem Titel für die jeweiligen Untersuchungen ¹⁹	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
	Facharzt/Fachärztin für Pathologie, speziell Molekularpathologie oder gleichwertiger Abschluss ²⁰	Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung²¹ Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Gesundheitsschutz ²²
	Für zytogenetische oder molekulargenetische Untersuchungen von Keimzellen oder Embryonen <i>in vitro</i> im Rahmen eines Verfahrens der medizinisch unterstützten Fortpflanzung gemäss Artikel 5a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

¹⁴ Je nach verlangtem Abschluss sind unterschiedliche Behörden für die Anerkennung zuständig. Die Praxis- bzw. Berufserfahrung oder Fachkompetenz wird von der jeweils zuständigen Bewilligungs- bzw. Anerkennungsbehörde geprüft.

¹⁵ Laboratorien, die die aufgeführten zyto- oder molekulargenetischen Untersuchungen durchführen wollen, benötigen eine Bewilligung des Bundesamts für Gesundheit, Direktion Gesundheitsschutz. Für Informationen und Formulare siehe: www.bag.admin.ch/genetische-laboratorien.

¹⁶ Untersuchungen zur Abklärung der Zahl und der Struktur der Chromosomen (Art. 3 Bst. b GUMG).

¹⁷ Untersuchungen zur Abklärung der molekularen Struktur der Nukleinsäuren (DNA und RNA) sowie des unmittelbaren Genprodukts (Art. 3 Bst. c GUMG).

¹⁸ Genetische Untersuchungen, die einen medizinischen Zweck verfolgen oder Auskunft geben über genetisch bedingte Krankheiten und Störungen sowie über das Risiko von einer solchen Krankheit betroffen zu sein (vgl. Art. 19 i.V.m. Art. 3 Bst. d–i GUMG). Es bestehen keine Anforderungen an die Qualifikation der Leitung von Laboratorien, die genetische Untersuchungen nicht erblicher Eigenschaften im Zusammenhang mit Krebserkrankungen und von Laboratorien, die genetische Untersuchungen im Zusammenhang mit Bluttransfusionen und Transplantationen durchführen (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 GUMG).

¹⁹ Qualifikation gemäss Art. 12 Absatz 1 Bst. a-e GUMV und Art. 42 Abs. 3 und 43 KVV: Spezialist/in FAMH in den Bereichen Medizinische Genetik, Klinische Chemie, Hämatologie oder Klinische Immunologie. Das BAG entscheidet über die Gleichwertigkeit eines mit einem Titel nach Art. 12 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 und 43 KLV / OPAS vergleichbaren Titels (Art. 12 Abs. 4 GUMV und Art. 54a Abs. 1 KVV). Die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem pluridisziplinären Titel ist nicht mehr möglich.

²⁰ Das BAG entscheidet über die Gleichwertigkeit eines mit einem Titel nach Art. 12 Abs. 1 Bst. f GUMV vergleichbaren Titels (Art. 12 Abs. 4 GUMV).

²¹ MEBEKO: zuständig für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel gemäss Medizinalberufegesetz (z.B. Facharzt/Fachärztin Pathologie).

²² Informationen zur Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung in Molekularpathologie sind erhältlich beim Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Sektion Biosicherheit, Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin, 3003 Bern, geneticstesting@bag.admin.ch.

	(FMedG) muss der Laborleiter bzw. die Laborleiterin über den Titel Spezialist/Spezialistin für Medizinische Genetik FAMH oder Spezialist/Spezialistin für Labormedizin FAMH, Medizinische Genetik, oder einen gleichwertigen Abschluss ²³ verfügen	
Zytogenetische und molekulargenetische Untersuchungen ausserhalb des medizinischen Bereichs²⁴	Spezialist / Spezialistin für Labormedizin FAMH oder gleichwertiger Abschluss ²⁵	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
	Facharzt/Fachärztin für Pathologie, speziell Molekularpathologie oder gleichwertiger Abschluss ²⁶	Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung²⁷ Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Gesundheitsschutz ²⁸
	Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Biologie, Chemie, Biomedizin, pharmazeutische Wissenschaften oder Life Sciences oder als gleichwertig anerkannter Abschluss, mit Nachweis von mindestens einem Jahr Praxiserfahrung in einem molekularbiologischen Laboratorium und Kenntnissen in Humangenetik ²⁹	Eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses ist in diesem Fall nicht obligatorisch, da keine Reglementierung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht. swissuniversities kann jedoch eine Niveaubestätigung/Bewertung ausstellen, sollte dies hilfreich sein. ³⁰
	Universitätsabschluss in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie oder als gleichwertig anerkannter Abschluss, mit Nachweis von mindestens einem Jahr Praxiserfahrung in einem	Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung³²

²³ Das BAG entscheidet über die Gleichwertigkeit eines mit einem Titel nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a GUMV vergleichbaren Titels (Art. 12 Abs. 4 GUMV).

²⁴ Genetische Untersuchung zur Abklärung besonders schützenswerter Eigenschaften der Persönlichkeit ausserhalb des medizinischen Bereichs, namentlich genetische Untersuchungen zu Lifestyle, persönliche Eigenschaften und Ahnenforschung (Art. 31 Abs. 1 GUMG, Art. 37-39 GUMV).

²⁵ Spezialist/in FAMH in den Bereichen Medizinische Genetik, Klinische Chemie, Hämatologie oder Klinische Immunologie (vgl. Art. 44 Abs. 1 GUMV). Das BAG entscheidet über die Gleichwertigkeit eines mit einem Titel nach Art. 12 Abs. 1 GUMV vergleichbaren Titels (Art. 12 Abs. 4 GUMV).

²⁶ Das BAG entscheidet über die Gleichwertigkeit eines mit einem Titel nach Art. 12 Abs. 1 Bst. f GUMV vergleichbaren Titels (Art. 12 Abs. 4 GUMV).

²⁷ MEBEKO: zuständig für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel gemäss Medizinalberufegesetz (z.B. Facharzt/Fachärztin Pathologie).

²⁸ Informationen zur Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung in Molekularpathologie erhältlich bei Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Sektion Biosicherheit, Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin, 3003 Bern, genetictesting@bag.admin.ch.

²⁹ Art. 44 GUMV.

³⁰ Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist dem BAG eine entsprechende Niveaubescheinigung/Bewertung einzureichen.

³² MEBEKO: zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome gemäss Medizinalberufegesetz.

	molekularbiologischen Laboratorium und Kenntnissen in Human-genetik ³¹	
Bereich der Mikrobiologie³³		
Diagnostische³⁴ oder epidemiologische³⁵ Untersuchungen	Spezialist/Spezialistin für Labor-medicin FAMH oder gleichwertiger Abschluss ³⁶ mit geeignetem Titel für die jeweiligen Untersuchungen	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Untersuchungen zum Ausschluss einer übertragbaren Krankheit³⁷	Spezialist/Spezialistin für Labor-medicin FAMH oder gleichwertiger Abschluss mit geeignetem Titel für die jeweiligen Untersuchungen ³⁸	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
	Facharzt/Fachärztin für Hämatologie nach dem MedBG ³⁹ oder gleichwertiger Abschluss und ein Nachweis der Fachkompetenz zur Durchführung und Interpretation der durchgeführten Untersuchungen ⁴⁰	Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung⁴¹
Untersuchung von Umweltproben⁴²	Spezialist/Spezialistin für Labor-medicin FAMH oder gleichwertiger Abschluss mit geeignetem Titel für die jeweiligen Untersuchungen ⁴³	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
	Universitätsabschluss in Mikrobiologie, mit Nachweis der Fachkompetenz zur Durchführung und Interpretation der durchgeführten Untersuchungen	Eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses ist in diesem Fall nicht obligatorisch, da keine Reglementierung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht. swissuniversities kann jedoch

³¹ Art. 44 GUMV

³³ Einrichtungen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Erkennung oder zum Ausschluss übertragbarer Krankheiten durchführen oder durchführen wollen, benötigen eine Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic). Die erforderlichen Nachweise werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft. Für Informationen und Formulare siehe: [Mikrobiologische Laboratorien](#).

³⁴ Laboranalysen zur Erkennung einer übertragbaren Krankheit bei einer bestimmten Patientin oder einem bestimmten Patienten (Art. 3 Bst. a der Verordnung über mikrobiologische Laboratorien).

³⁵ Laboranalysen zur Früherkennung und Überwachung einer übertragbaren Krankheit in der Bevölkerung und zur Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheit (Art. 3 Bst. b der Verordnung über mikrobiologische Laboratorien).

³⁶ Art. 5 Verordnung über mikrobiologische Laboratorien und Art. 42 Abs. 3 KLV. Das BAG entscheidet über Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von Weiterbildungstiteln in Labormedicin (Art. 54a Abs. 1 KVV).

³⁷ Laboranalysen, um das Vorhandensein eines Erregers einer übertragbaren Krankheit im Blut, in Blutprodukten oder Transplantaten mit Hilfe der Reihenuntersuchung auszuschliessen (Art. 3 Bst. c der Verordnung über mikrobiologische Laboratorien).

³⁸ Art. 6 Bst. a und c Verordnung über mikrobiologische Laboratorien. Das BAG entscheidet über Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von Weiterbildungstiteln in Labormedicin (Art. 54a Abs. 1 der KVV).

³⁹ Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR. 811.11)

⁴⁰ Art. 6 Bst. b und c Verordnung über mikrobiologische Laboratorien. Die Fachperson muss nachweisen, dass sie mit den entsprechenden Systemen und Technologien gearbeitet hat und in der Lage ist, die Ergebnisse zu interpretieren.

⁴¹ MEBEKO: zuständig für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel gemäss Medizinalberufegesetz (z.B. Facharzt/Fachärztin Hämatologie).

⁴² Laboranalysen zum Nachweis eines human-pathogenen Krankheitserregers in Proben aus der Umwelt im Zusammenhang mit einem gehäuftem natürlichen Auftreten oder einer beabsichtigten, unbeabsichtigten oder vermuteten Freisetzung eines pathogenen Organismus mit erheblichem Schädigungspotenzial (Art. 3 Bst. d und e der Verordnung über mikrobiologische Laboratorien).

⁴³ Art. 7 Bst. a und d Verordnung über mikrobiologische Laboratorien.

Universitätsabschluss in Chemie, Biochemie oder Biologie, mit Nachweis der Fachkompetenz zur Durchführung und Interpretation der durchgeführten Untersuchungen⁴⁴

eine Niveaubescheinigung/Bewertung ausstellen, sollte dies hilfreich sein.

Universitätsabschluss in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie, mit zweijähriger Berufserfahrung in mikrobiologischer Analytik und Nachweis der Fachkompetenz zur Durchführung und Interpretation der durchgeführten Untersuchungen⁴⁵

[Medizinalberufekommision \(MEBEKO\), Ressort Ausbildung](#)⁴⁶

Weitere Bereiche der Labormedizin⁴⁷

Untersuchungen in den Bereichen Hämatologie, klinische Chemie und klinische Immunologie

Spezialist/Spezialistin für Labormedizin FAMH oder gleichwertiger Abschluss, mit geeignetem Titel für die jeweiligen Untersuchungen⁴⁸

[Bundesamt für Gesundheit \(BAG\), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung](#)

Bereich der DNA-Profile⁴⁹

Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich⁵⁰

Proben, die direkt den betroffenen Personen entnommen werden⁵¹

- Spezialist/Spezialistin für labormedizinische Analytik FAMH
- anderer Titel, der die erforderlichen humangenetischen

[Bundesamt für Gesundheit \(BAG\), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung](#)⁵⁴

⁴⁴ Art. 7 Bst. b und d Verordnung über mikrobiologische Laboratorien. Die Fachperson muss sowohl technische als auch spezifische Kompetenzen in Bezug auf Krankheitserreger mit hohem Risiko nachweisen können.

⁴⁵ Art. 7 Bst. c und d Verordnung über mikrobiologische Laboratorien. Die Fachperson muss sowohl technische als auch spezifische Kompetenzen in Bezug auf Krankheitserreger mit hohem Risiko nachweisen können.

⁴⁶ MEBEKO: zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome gemäss Medizinalberufegesetz.

⁴⁷ Es bestehen keine bundesrechtlichen Vorgaben für die Bewilligungspflicht für Laboratorien, die in weiteren labormedizinischen Bereichen tätig sind. Es sind allfällige kantonale Vorgaben zu berücksichtigen.

⁴⁸ Art. 42 Abs. 3 der KLV. Das BAG entscheidet über Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von Weiterbildungstiteln in Labormedizin (Art. 54a Abs. 1 KVV).

⁴⁹ Laboratorien, die DNA-Profile gemäss GUMG oder DNA-Profil-Gesetz erstellen, benötigen eine Anerkennung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die erforderlichen Nachweise, Kompetenzen und Praxiserfahrungen werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Informationen erhältlich bei: Bundesamt für Polizei fedpol, Guisanplatz 1A, CH-3003 Bern, biomid@fedpol.admin.ch.

⁵⁰ 5. Kapitel GUMG und VDZV. DNA-Profil im Zivil- und Verwaltungsbereich: spezifische Eigenschaften des Erbguts einer Person, die mit einer genetischen Untersuchung abgeklärt und zur Klärung von deren Abstammung oder zur Identifizierung dieser Person verwendet werden (Art. 3 Bst. j GUMG).

⁵¹ Art. 6 Abs. 1 VDZV.

⁵⁴ Zuständig für Anerkennung der Gleichwertigkeit Weiterbildungen im Bereich der Labormedizin.

Kenntnisse für Abstammungsgutachten und Identifizierungen bescheinigt⁵²

NB: mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der humangenetischen Abstammungsgutachten und mindestens 100 Abstammungsgutachten selbstständig erstellt⁵³

Proben, die direkt den betroffenen Personen entnommen werden und Proben aus Leichen⁵⁵

- Forensischer Genetiker/Forensische Genetikerin SGRM
- oder gleichwertiger Abschluss

[Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin](#)⁵⁶

Erstellung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen⁵⁷

Probenahme und DNA-Analyse bei Personen und Spuren⁵⁸

Der fachliche Leiter oder die fachliche Leiterin des Labors und dessen oder deren Stellvertretung müssen den Abschluss als «Forensischer Genetiker/Forensische Genetikerin SGRM» der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können⁵⁹.

[Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin](#)

2.2 Laborpersonal

Mindestens die Hälfte des Laborpersonals in den Bereichen Humangenetik und Mikrobiologie muss einen der nachfolgenden Abschlüsse besitzen.⁶⁰

UNTERSUCHUNGSARTEN	VERLANGTE QUALIFIKATIONEN	ANERKENNUNGSBEHÖRDE FÜR AUSL. QUALIFIKATIONEN
Bereich der Humangenetik und Mikrobiologie		

⁵² Das Bundesamt für Polizei prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäss GUMV, ob der Titel des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin genügt.

⁵³ Art. 6 Abs. 3 VDZV.

⁵⁵ Art. 6 Abs. 4 VDZV.

⁵⁶ Zuständig für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungen im Bereich der forensischen Genetik.

⁵⁷ DNA-Profil-Gesetz, DNA-Profil-Verordnung, DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD. Legaldefinition des DNA-Profiles gemäss DNA-Profil-Gesetz: *Die für ein Individuum spezifische Buchstaben-Zahlen-Kombination, die mit Hilfe molekularbiologischer Techniken aus der Erbsubstanz DNA zwecks Identifizierung von Personen erstellt wird.*

⁵⁸ 2. Abschnitt DNA-Profil-Gesetz

⁵⁹ Art. 2 Abs. 2 Bst. d der DNA-Profil-Verordnung.

⁶⁰ Art. 13 Abs. 1 GUMV und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über mikrobiologische Laboratorien.

Eidgenössisches Diplom biomedizinischer Analytiker oder biomedizinische Analytikerin oder als gleichwertig anerkannter ausländischer Berufsabschluss

[Schweizerisches Rotes Kreuz \(SRK\)](#)

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Laborant oder Laborantin (Biologie) oder als gleichwertig anerkannter ausländischer Berufsabschluss (im Bereich der mikrobiologischen Analytik sind zwei Jahre Berufserfahrung erforderlich)

[SBFI](#)

Universitätsabschluss in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie

[Medizinalberufekommission \(MEBEKO\), Ressort Ausbildung](#)

Bereich der Humangenetik

Abschluss im Bereich Biologie, Chemie, Biomedizin, pharmazeutische Wissenschaften oder Life Sciences einer Schweizer Hochschule oder einer staatlich anerkannten ausländischen Universität.

Eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses ist in diesem Fall nicht obligatorisch, da keine Reglementierung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht. [swissuniversities](#) kann jedoch eine Niveaubescheinigung/Bewertung ausstellen, sollte dies hilfreich sein.

Bereich der Mikrobiologie

Abschluss in Chemie, Biochemie, Mikrobiologie oder Biologie einer Schweizer Hochschule oder einer staatlich anerkannten ausländischen Hochschule

Eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses ist in diesem Fall nicht obligatorisch, da keine Reglementierung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht. [swissuniversities](#) kann jedoch eine Niveaubescheinigung/Bewertung ausstellen, sollte dies hilfreich sein.

BEMERKUNGEN

- Im Bereich der mikrobiologischen Analytik muss mindestens die Hälfte des Personals über mindestens ein Jahr berufliche Erfahrung verfügen.⁶¹
- Werden zyto- oder molekulargenetische Untersuchungen von Keimzellen oder Embryonen *in vitro* im Rahmen von Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung durchgeführt

⁶¹ Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über mikrobiologische Laboratorien.

- (Art. 5a FMedG⁶²), so muss mindestens eine im Laboratorium tätige Person über hinreichende Erfahrung in der Anwendung der einschlägigen Methoden und Techniken verfügen.⁶³
- Um in weiteren Bereichen (inklusive DNA-Profile) tätig zu werden, bestehen keine spezifischen bundesrechtlichen Vorgaben für die Qualifikation des Laborpersonals.

3 Besonderheiten für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

3.1 Grundsatz

Gemäss dem FZA haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich hier dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG⁶⁴ und das BGMD⁶⁵ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist **zwingend eine vorgängige Meldung beim SBFi notwendig**.

3.2 Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer **müssen sich in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

3.3 Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder -erbringer?

Eine Dienstleistungserbringung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFi eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an die dafür zuständige Behörde wenden.

⁶² Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung; SR 810.11.

⁶³ Art. 13 Abs. 2 GUMV. Das BAG prüft die hinreichende Erfahrung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

⁶⁴ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

⁶⁵ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen, SR 935.01.